_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 20.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 31.08.2005

3. Instanz

Datum 18.05.2006

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 31. August 2005 aufgehoben und das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 20. Februar 2003 wie folgt neu gefasst: "Der Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2000 wird aufgehoben, soweit darin die Feststellung von TatbestĤnden von Anrechnungszeiten fýr Aus- falltage im Kalenderjahr 1962 abgelehnt wurde. Im Ã□brigen werden die Klagen, das Kalenderjahr 1962 betreffend, abgewiesen." Im Ã□brigen wird die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 31. August 2005 zurýckgewiesen. Die Beklagte hat der Klägerin die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Gründe:

Ī

Die Kl \tilde{A} ¤gerin begehrt die Vormerkung von Tatbest \tilde{A} ¤nden von Anrechnungszeiten f \tilde{A} 1 4r Ausfalltage im Kalenderjahr 1962 iS des \hat{A} § 252a Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die 1942 geborene KlAxgerin war 1962 in der DDR beschAxftigt. Im vorderen Teil ihres Versicherungs-Ausweises (SV-Ausweis) sind beim Jahr 1962 "34 TgKr" eingetragen und im hinteren Teil die Zeiten bis 6. Januar 1962 sowie vom 19. September 1962 bis 28. Oktober 1962 als ArbeitsunfAxhigkeitszeiten im Jahre 1962 vermerkt.

Auf KontenklĤrungsantrag vom 18. Mai 1999 stellte die Beklagte für das Jahr 1962 im Versicherungsverlauf der KlĤgerin TatbestĤnde von Pflichtbeitragszeiten vom 1. Januar 1962 bis 28. Februar 1962 und vom 5. März 1962 bis 31. Dezember 1962 fest (Anlage zum Bescheid vom 15. Februar 2000). Weitere Feststellungen oder Negativentscheidungen, das Kalenderjahr 1962 betreffend, enthielt der Bescheid vom 15. Februar 2000 nicht. Die Beklagte erklĤrte in der Rechtsbehelfsbelehrung, der Widerspruch sei unzulĤssig, soweit die zusĤtzliche Feststellung weiterer TatbestĤnde begehrt werde. In diesem Fall sei eine ErgĤnzung des Versicherungskontos zu beantragen.

Mit ihrem Widerspruch machte die Kl \tilde{A} x gerin erstmals ua geltend, es m \tilde{A} 1 4 r 1962 auch Tatbest \tilde{A} x nde pauschaler Anrechnungszeiten (f \tilde{A} 1 4 r Ausfalltage) vom 14. November 1962 bis 31. Dezember 1962 festgestellt werden. In ihrem SV-Ausweis seien 34 Tage wegen Krankheit als Gesamtsumme bescheinigt. Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies diesen Widerspruch nicht als unstatthaft zur \tilde{A} 1 4 ck, sondern entschied in der Sache, die Kl \tilde{A} x gerin habe keinen Anspruch auf Feststellung von Tatbest \tilde{A} x nden pauschaler Anrechnungszeiten f \tilde{A} 1 4 r 1962 (Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2000).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte "unter Abänderung der vorgenannten Bescheide" verurteilt, "im Versicherungsverlauf der Klägerin für das Jahr 1962 eine pauschale Anrechnungszeit auf der Grundlage von 34 Arbeitsausfalltagen festzustellen" (Urteil vom 20. Februar 2003). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 31. August 2005). Es hat ausgeführt: Das SG habe die Beklagte zu Recht zu den begehrten Feststellungen fþr das Jahr 1962 verpflichtet. Der Klägerin stehe gemäÃ∏ § 252a Abs 2 SGB VI ein Anspruch auf Berücksichtigung einer pauschalen Anrechnungszeit für Arbeitsausfalltage zu. Diese seien bezüglich 1962 im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung als Summe eingetragen. Eine zeitliche Beschränkung des Anwendungsbereichs sei dieser Vorschrift nicht zu entnehmen. Es sei bewusst eine zeitoffene Formulierung gewählt worden.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des <u>§ 252a Abs 2 SGB VI</u>. Es seien bereits die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm nicht erfüIIt. Pauschale Anrechnungszeiten für Arbeitsausfalltage würden gemäÃ∏ <u>§ 252a Abs 2 SGB VI</u> ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen seien. Im Falle der Klägerin seien jedoch keine Arbeitsausfalltage vermerkt, sondern nach den Feststellungen des LSG seien "34 TgKr" im SV-Ausweis eingetragen. Mithin seien 34 Krankentage und gerade keine Arbeitsausfalltage vermerkt. Im Ã□brigen könnten nach ihrer Auffassung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vor 1968 eingetragene

Arbeitsausfalltage nicht berļcksichtigt werden. Die Regelung des <u>§ 252a SGB VI</u> erweitere die allgemeinen Regelungen des SGB VI zu Anrechnungszeiten um spezielle Sachverhalte des Beitrittsgebiets. Sie stehe im Sachzusammenhang mit den seinerzeit geltenden Regelungen der Sozialversicherung der ehemaligen DDR. Dabei stelle Abs 2 auf die im Ausweis fļr Arbeit und Sozialversicherung als Summe eingetragenen Arbeitsausfalltage ab. Die Verpflichtung zur Eintragung von Arbeitsausfalltagen in dem SV-Ausweis sei erst durch die Erste Durchfļhrungsbestimmung zur Verordnung ļber die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 14. November 1974 eingefľhrt worden, die am 1. Januar 1975 in Kraft getreten sei. Vor 1974/1975 erfolgte Eintragungen fielen deshalb grundsĤtzlich nicht in den Anwendungsbereich des <u>§ 252a Abs 2 Satz 1 SGB VI</u>. Sie sei darļber hinaus von einer Anwendbarkeit des <u>§ 252a Abs 2 Satz 1 SGB VI</u> auf die im SV-Ausweis ab 1. Januar 1968 eingetragenen Arbeitsausfalltage ausgegangen, weil die Vorschrift auf die 5-Tage-Arbeitswoche abstelle, die erst auf Grund der Verordnung vom 3. Mai 1967 eingefļhrt worden sei.

Die Beklagte beantragt (sinngemäÃ□), das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 31. August 2005 und des Sozialgerichts Halle vom 20. Februar 2003 aufzuheben und die Klagen (soweit sie das Jahr 1962 betreffen) abzuweisen.

Die KlĤgerin beantragt, die Revision der Beklagten zurļckzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG fþr zutreffend. Die Tatbestandsmerkmale des <u>§ 252a Abs 2 Satz 1 SGB VI</u> seien erfüllt. Der Vermerk "34 TgKr" sei eine Sammeleintragung von 34 Krankentagen, die Arbeitsunfähigkeit und somit Arbeitsausfall bedeuteten, mit der Folge, dass der Lohn fþr diesen Zeitraum nicht vom Beschäftigungsbetrieb weitergezahlt, sondern vom Träger der Sozialversicherung eine Geldleistung erbracht worden sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Ш

Die Revision der Beklagten ist teilweise begründet. Das SG hat den Klagen der Klã¤gerin, das Kalenderjahr 1962 betreffend, zu Unrecht in vollem Umfang stattgegeben. Das LSG hat deshalb auch zu Unrecht die Entscheidung des SG durch Zurückweisung der Berufung der Beklagten bestätigt. Das SG hätte lediglich der Anfechtungsklage gegen die ablehnende Entscheidung der Widerspruchsstelle der Beklagten stattgeben dürfen, weil diese funktional und sachlich nicht zuständig war, über das erstmals im Widerspruchsverfahren geltend gemachte Begehren, Tatbestände von Anrechnungszeiten für Ausfalltage im Kalenderjahr 1962 festzustellen, zu entscheiden. Im Ã□brigen wären die Klagen, das Kalenderjahr 1962 betreffend, abzuweisen gewesen. Dem hat der Senat mit der Neufassung des Tenors des Urteils des SG Rechnung getragen.

1. Gegenstand der Revision ist das die Berufung der Beklagten zurĽckweisende Urteil des LSG. Diese verfolgt ihr Begehren, das den Klagen stattgebende Urteil des

SG aufzuheben und die Klagen abzuweisen, mit der Revision weiter. Das SG hat dem mit kombinierter, zul \tilde{A} xssiger Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (\hat{A} x54 Abs 1 Satz 1 SGG) verfolgten Begehren der Kl \tilde{A} xgerin stattgegeben, indem es die seiner Auffassung nach entgegenstehenden Entscheidungen der Beklagten im Bescheid vom 15. Februar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2000, Tatbest \tilde{A} xnde von Anrechnungszeiten f \tilde{A} x4r Ausfalltage im Kalenderjahr 1962 nicht vorzumerken, aufgehoben und die Beklagte verpflichtet hat, diese Tatbest \tilde{A} xnde festzustellen.

- 2. Das LSG hat unter Verletzung von Bundesrecht (§ 162 SGG) die Berufung zurĽckgewiesen und damit das der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage der KlĤgerin zu Unrecht in vollem Umfang stattgebende Urteil des SG bestĤtigt. Denn die Anfechtungsklage ist nur insoweit zulĤssig und begrľndet, als die Widerspruchsstelle der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2000 den erstmals im Widerspruchsverfahren gestellten Antrag auf Feststellung von TatbestĤnden von Anrechnungszeiten fļr Ausfalltage im Kalenderjahr 1962 abgelehnt hat.
- a) Die Feststellung der Widerspruchsstelle, der Klägerin stehe kein Recht auf Feststellung von Tatbeständen von Anrechnungszeiten für Ausfalltage im Kalenderjahr 1962 zu, ist rechtswidrig und verletzt diese schon in ihrem verfahrensrechtlichen Recht auf Entscheidung durch die funktional und sachlich zuständige Behörde des Leistungsträgers (Art 2 Abs 1 Grundgesetz iVm $\frac{1}{2}$ Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)). Denn eine Widerspruchsstelle ist funktional und sachlich schlechthin nicht zuständig, an Stelle der Ausgangsbehörde des Trägers über ein erstmals im Widerspruchsverfahren geltend gemachtes Recht zu entscheiden (stRspr des Bundessozialgerichts (BSG); stellv BSG SozR 3-1500 $\frac{1}{2}$ 8 87 Nr 1 S 5; BSG, Urteil vom 30. März 2004 $\frac{1}{2}$ 1 B 4 RA 48/01 R, veröffentlicht in JURIS; BSG, Urteil vom 18. Oktober 2005 $\frac{1}{2}$ 1 B 4 RA 21/05 R, veröffentlicht in JURIS; Urteil vom heutigen Tag $\frac{1}{2}$ 1 B 4 RA 36/05 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen). Dieser Verfahrensfehler ist iS von $\frac{1}{2}$ 3 62 Halbsatz 2, $\frac{1}{2}$ 3 42 Satz 1 SGB X beachtlich und begründet einen Aufhebungsanspruch.
- b) FÃ $\frac{1}{4}$ r eine darÃ $\frac{1}{4}$ ber hinausgehende Anfechtungsklage war schon deshalb kein Raum, weil schon kein Verwaltungsakt ergangen war, der statthaft hÃ α tte angefochten werden kÃ α nnen. Denn es fehlt schon an einer positiven oder negativen Verwaltungsentscheidung Ã α ther die Feststellung von TatbestÃ α nden von Anrechnungszeiten fÃ α ther dusfalltage im Kalenderjahr 1962 im (Ausgangs-)Bescheid vom 15. Februar 2000 (α 5 54 Abs 1 Satz 1 SGG).

Nach <u>ŧ 149 Abs 5 Satz 1 SGB VI</u> stellt der VersicherungstrĤger, nachdem er das Versicherungskonto geklĤrt hat, die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die lĤnger als sechs Kalenderjahre zurĽckliegen, durch Bescheid fest. Der sog Vormerkungsbescheid trifft auf der Grundlage des bei seinem Erlass geltenden Rechts Feststellungen Ľber TatbestĤnde einer rentenversicherungsrechtlich relevanten Vorleistung, die grundsĤtzlich in den spĤteren Rentenbescheid und damit in den Rentenwert

eingehen. Er schafft Klarheit über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der tatbestandsmäÃ \square igen Voraussetzungen von Zeiten rentenversicherungsrechtlicher Relevanz. Durch den Vormerkungsbescheid werden die TatbestÃ \square nde rentenrechtlicher Zeiten für die jeweiligen Bezugsmonate verbindlich festgestellt mit der Folge, dass diese im Leistungsfall grundsÃ \square tzlich zu berücksichtigen sind. Auch Negativentscheidungen, mit denen die Feststellung derartiger Zeiten abgelehnt wird, sind bindend (vgl etwa BSG, Urteil vom 30. MÃ \square rz 2004 â \square B 4 RA 36/02 R, SozR 4-2600 Â \S 149 Nr 1 RdNr 10 f).

Jede Entscheidung über die Feststellung von Tatbeständen von Zeiten rentenversicherungsrechtlicher Relevanz und jede Negativentscheidung im Vormerkungsbescheid ist demnach eine eigenständige Regelung iS des <u>§ 31 SGB X</u>, die gesondert angefochten werden kann (<u>§ 54 Abs 1 Satz 1 SGG</u>). Die Ausgangsbehörde der Beklagten hat bezüglich der umstrittenen Tatbestände keine derartige Regelung erlassen.

Im Vormerkungsbescheid vom 15. Februar 2000 hat die Beklagte, das Kalenderjahr 1962 betreffend, nur Tatbestände von Beitragszeiten vom 1. Januar 1962 bis 28. Februar 1962 und vom 5. März 1962 bis 31. Dezember 1962 festgestellt. Sie hat auch keine Negativentscheidung hinsichtlich der umstrittenen Tatbestände von Anrechnungszeiten für Ausfalltage im Bescheidtext einschlieÃ□lich des Versicherungsverlaufs getroffen, wohl aber für andere abschlieÃ□end aufgeführte Zeiträume entschieden, diese seien nicht vorzumerken. Schon deshalb bedeutet die Nichterwähnung der umstrittenen Zeiten keine negative Feststellung. AuÃ□erdem waren diese Zeiten mangels entsprechenden Antrags auch nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens vor der Ausgangsbehörde. SchlieÃ□lich wurde in der Rechtsbehelfsbelehrung zutreffend darauf hingewiesen, dass die Feststellung weiterer Tatbestände durch einen Antrag auf Ergänzung des Versicherungsverlaufs geltend zu machen sei.

c) Die Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der umstrittenen TatbestĤnde von Anrechnungszeiten fýr Ausfalltage ist ebenfalls nicht statthaft, weil keine nach dem Gesetz erforderliche Verwaltungsentscheidung der Ausgangsbehörde der Beklagten gemäÃ∏ § 117 SGB VI vorliegt, durch die die erst später erhobenen Feststellungsansprýche abgelehnt worden wären. Durch die â∏ vom BSG ausgesprochene â∏ Aufhebung der Entscheidungen der Widerspruchsbehörde ist im Ã∏brigen auch insoweit diese Statthaftigkeitsvoraussetzung der Verpflichtungsklage entfallen.

Auf die Revision der Beklagten war demnach das Urteil des LSG aufzuheben und das Urteil des SG neu zu fassen; im ̸brigen war die Revision zurückzuweisen.

3. Für die erneute Entscheidung der Ausgangsbehörde über das von der Klägerin geltend gemachte Begehren wird auf Folgendes hingewiesen (obiter dictum):

Nach <u>§ 252a Abs 2 Satz 1 SGB VI</u> idF des Art 1 Nr 12 Buchst b des Rentenýberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (<u>BGBI I 1038</u>) sind

an Stelle von TatbestĤnden von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 1. Juli 1990 pauschal TatbestĤnde von Anrechnungszeiten få¼r Ausfalltage zu berå¼cksichtigen, wenn (tatså¤chlich) im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (der DDR) Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Diese Sonderregelung enthĤlt keinen eigenstĤndigen Anrechnungszeitentatbestand, sondern regelt nur ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren zur Feststellung eines Teils der Anrechnungszeiten, deren materielle Voraussetzungen sich aus den <u>§Â§ 58</u>, <u>252</u>, <u>252a Abs 1 SGB VI</u> ergeben. Sie knüpft an tatsÃxchliche Gegebenheiten im Beitrittsgebiet an und dient der Verwaltungsvereinfachung (vgl BT-Drucks 12/4810 S 24; Hnida, NZS 1998, 559, 561; Verbands-Kommentar, § 252a SGB VI Anm 8.1; Polster in Kasseler Kommentar, § 252a SGB VI RdNr 24; Kees in Lueg/von Maydell/Ruland, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch â∏∏ Gesetzliche Rentenversicherung, <u>§ 252a SGB VI</u> RdNr 106; Klattenhoff in Hauck/Noftz, SGB VI, K § 252a RdNr 34 ff). Diese Vereinfachung der Feststellungen kann nur erreicht werden, wenn die Voraussetzungen des <u>§ 252a Abs 2 Satz 1 SGB VI</u> streng im Wortsinn angewandt werden. Sind diese nicht erfA¹/₄llt, bleibt es materiell- und verfahrensrechtlich bei den allgemeinen Rechtsregeln. Die Feststellung eines Tatbestands von pauschalen Anrechnungszeiten für Ausfalltage nach § 252a Abs 2 Satz 1 SGB VI setzt also (nur bei Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft) voraus, dass tatsächlich ein durch die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung â∏∏ Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung â□□ vom 4. Juli 1962 (GBI II 432) eingeführter Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der DDR vorgelegt wird, in dem ausdrücklich Arbeitsausfalltage als Summe (nicht als Von-Bis-Daten) eingetragen sind. Die AusgangsbehĶrde der Beklagten wird deshalb, falls die Klägerin ihr Feststellungsbegehren beschieden wissen will, festzustellen haben, ob der von der KlĤgerin nochmals vorzulegende Ausweis diesen Anforderungen genügt, insbesondere als SV-Ausweis im vorgenannten Sinne zu qualifizieren ist, und ob dieser für das Kalenderjahr 1962 tatsächlich einen Summeneintrag von ausdrýcklich so genannten Arbeitsausfalltagen enthÃxlt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf den §Â§ 183, 193 SGG. Der Senat hält die alleinige Kostentragungspflicht der Beklagten fþr angemessen, denn diese hat mit dem rechtswidrigen Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2000 den Rechtsstreit veranlasst und sich auch im gesamten Rechtsstreit in Widerspruch zu ihrer zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung in dem Vormerkungsbescheid vom 15. Februar 2000 gesetzt.

Erstellt am: 07.08.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024